

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 12. Februar 1957)

30. Stück

Inhalt:	Nr. 151	EntschlieÙung der 35. Synode zur „gleitenden Arbeitswoche“	S. 147
	Nr. 152	Gesetz, betreffend Änderungen der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950	S. 147
	Nr. 153	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 26. Februar 1949	S. 149
	Nr. 154	Gesetz, betreffend einmalige Zahlung von Dienstbezügen und Weihnachtsgewandungen	S. 149
	Nr. 155	Gesetz, betreffend den 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1956/57	S. 150
	Nr. 156	Gesetz, betreffend die Pfarrstelle Neuenhundertorf	S. 150
	Nr. 157	Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Lastrup	S. 150
	Nr. 158	Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde Lastrup zur Kapellengemeinde und Angliederung der Tochtergemeinde Lindern an die neue Kapellengemeinde Lastrup	S. 150
	Nr. 159	Bekanntmachung, betreffend die Niedersächsische Verordnung vom 1. Dezember 1956 zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen	S. 150
	Nr. 160	Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1957	S. 151
	Nr. 161	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1957/58	S. 151
	Nr. 162	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinde GroÙenkneten und der Kapellengemeinde Emstef-Cappeln	S. 151
	Nr. 163	Bekanntmachung, betreffend einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge	S. 151
		Nachrichten	S. 153

Nr. 151

EntschlieÙung der 35. Synode zur „gleitenden Arbeitswoche“.

Nachstehende von der 35. Synode am 10. Januar 1957 gefaÙte EntschlieÙung wird hiermit bekanntgemacht.

Oldenburg, den 28. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

EntschlieÙung zur „gleitenden Arbeitswoche“

„Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg betrachtet die Einrichtung einer gleitenden Arbeitswoche als eine Entwicklung, durch die sowohl der Mensch als der Sonntag bedroht wird. Die Synode ruft daher alle verantwortlichen Männer und Frauen auf, dieser Entwicklung nach Möglichkeit entgegenzuwirken.“

Die Synode erkennt nicht die Notwendigkeit der Produktivitätssteigerung, erkennt auch nicht, daÙ sich aus der Arbeitsverkürzung Vorteile für den arbeitenden Menschen ergeben können. Aber sie erkennt ebenso wenig, daÙ mit der bloÙen Arbeitsverkürzung noch nichts erreicht ist, daÙ vielmehr der arbeitende Mensch dahingeführt werden muÙ, die freie Zeit zu erfüllter MuÙe werden zu lassen.

Die gleitende Arbeitswoche verhindert die Heiligung des Feiertages, die durch Gottes Wort geboten ist. Nach göttlichem Willen dient der Sonntag der gottesdienstlichen Feier der Gemeinde, dem Familienleben und der Erholung.

Die gleitende Arbeitswoche löst das Familienleben auf, da dann jedes arbeitende Familienglied einen anderen arbeitsfreien Tag hat. Wer gerade seinen arbeitsfreien Tag hat, ist also einsam und unterliegt der Vereinzelung und der Absonderung von den ihm nächsten Menschen.

Die Synode weiÙ, daÙ bestimmte Arbeiten im Interesse der Öffentlichkeit am Sonntag getan werden müssen, aber diese müssen auf das MindestmaÙ beschränkt bleiben. Die Synode kann den wirtschaftlichen oder technischen Vorteil des einzelnen Betriebes nicht als ausreichende Begründung für die Genehmigung zur Sonntagsarbeit

ansehen. Der Schaden, den die einzelnen Menschen und damit unser Volk erleidet, wiegt schwerer.“

Nr. 152

Gesetz, betr. Änderungen der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950. Oldenburg, den 28. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Art. 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 wird wie folgt geändert:

1. Zu Art. 9

Aus den Bestimmungen der Sätze 3 ff. des Absatzes 2 wird ein besonderer Absatz gebildet. Der erste Satz dieses Absatzes erhält folgende Fassung:

„Diese evangelischen Christen können auf ihren Antrag auch ein ständiges Gastrecht vom Gemeindefkirchenrat erhalten.“

Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Zu Art. 15

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Um das Gemeindeleben zu fördern, soll mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung stattfinden, in der ein Bericht über das kirchliche Leben und die Verwaltung der Gemeinde gegeben wird und Anregungen für das kirchliche Leben besprochen werden.“

Die Zuständigkeiten des Gemeindefkirchenrats und der sonstigen kirchlichen Organe werden durch die Gemeindeversammlung nicht berührt.

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindefkirchenrat berufen. Sie kann auch vom Oberkirchenrat berufen oder aus der Gemeinde beantragt werden. Lehnt der Gemeindefkirchenrat einen solchen Antrag aus der Gemeinde ab, so entscheidet der Oberkirchenrat.

Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats oder seinem Vertreter geleitet. Der Oberkirchenrat kann die Leitung der Gemeindeversammlung über-

nehmen, insbesondere wenn die Versammlung von ihm berufen oder nach Absatz 3 Satz 3 angeordnet wird."

3. Zu Art. 25

Als Absatz 2 ist nachzuführen:

"Arkunden, welche die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Gemeindefkirchenrats von dem die Verwaltung der Kirchengemeinde führenden Pfarrer oder seinem Vertreter und von einem vom Gemeindefkirchenrat zu bestimmenden Kirchenältesten zu vollziehen."

4. Zu Art. 26

In Ziffer 4 sind die Worte "Anträge an die Synode auf" zu streichen.

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

"Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte."

Als Ziffer 10 ist zu setzen "Ortskirchensteuern".

Ziffer 10 wird Ziffer 11.

5. Zu Art. 27

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte."

In Ziffer 3 sind an Stelle der Worte "die Errichtung von Bauten" die Worte "bauliche Maßnahmen im Werte von über 10 000 DM" zu setzen.

6. Zu Art. 28

Der Artikel 28 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitz im Gemeindefkirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt der Pfarrer. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern beauftragt der Gemeindefkirchenrat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat einen der Pfarrer mit dem Vorsitz und der Verwaltung. Der Gemeindefkirchenrat kann nach Anhörung aller Pfarrer und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat einen Wechsel im Vorsitz und in der Verwaltung beschließen."

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird der mit dem Vorsitz und der Verwaltung beauftragte Pfarrer von dem jeweils dienstältesten Pfarrer vertreten. In den übrigen Gemeinden wählt der Gemeindefkirchenrat einen Kirchenältesten zum Vertreter."

7. Zu Art. 29

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Der Gemeindefkirchenrat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat. Er wird vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der Ältesten einberufen."

8. Zu Art. 38

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

"Er hat an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises und der Kirche teilzunehmen und ist gehalten, sich an den vom Oberkirchenrat einberufenen Pfarrerrüstzeiten zu beteiligen."

9. Zu Art. 39

An Stelle des Wortes "verwaltet" tritt das Wort "versehen".

10. Zu Art. 41

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Gemeindevahl wird der Pfarrer durch die nach der Gemeindevahlordnung für die Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg gebildete Wahlgemeinde gewählt."

11. Zu Art. 42

An Stelle des Absatzes 4 treten folgende Absätze 4 und 5:

"Die vorgeschlagenen Bewerber haben in der Gemeinde eine Predigt und eine Katechese zu halten. Der Zeitpunkt der Predigten und der Katechesen ist rechtzeitig, spätestens am vorhergehenden Sonntag abzukündigen."

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Kreis Pfarrers, soweit sie nicht vom Oberkirchenrat wahrgenommen wird. Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig, spätestens am vorhergehenden Sonntag, abzukündigen."

12. Zu Art. 45

Als Satz 2 ist nachzuführen:

"Artikel 42 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

13. Zu Art. 47

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Der Pfarrer wird vom Oberkirchenrat berufen und durch den Bischof in sein Amt eingeführt."

14. Zu Art. 48

In Ziffer 2 ist im letzten Satz an Stelle des Wortes "Behörde" das Wort "Instanz" zu setzen.

15. Zu Art. 55

Als Absatz 2 ist nachzuführen:

"Die Kreissynode wird für die Dauer von drei Jahren gebildet."

16. Zu Art. 56

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"Alle innerhalb des Kirchenkreises tätigen Pfarrer sowie die Pfarrvikarinnen, die eine Planstelle innerhalb des Kirchenkreises innehaben."

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur eine Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle."

Dem Artikel 56 sind folgende Absätze 2 bis 4 nachzuführen:

"Die aus den Kirchengemeinden nach Absatz 1 Ziffer 3 zu entsendenden Kirchenältesten werden vom Gemeindefkirchenrat aus seiner Mitte gewählt."

Für jedes gewählte oder berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt."

Die Zugehörigkeit zur Kreissynode wird beendet:

1. durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises, bei den nach Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Kirchenältesten auch durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirchengemeinde;
2. bei den nach Absatz 1 Ziffer 3-7 gewählten oder berufenen Mitgliedern der Kreissynode durch Fortfall der die Zugehörigkeit zur Kreissynode begründenden Eigenschaften;
3. durch Verzicht auf das Amt als Mitglied der Kreissynode oder durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts."

17. Zu Art. 60

Als Absatz 2 ist nachzuführen:

"Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Kreissynode wird in den Gottesdiensten des Kirchenkreises der Tagung der Kreissynode fürbittend gedacht."

18. Zu Art. 61

Artikel 61 erhält folgenden Absatz 2:

"Die Mitglieder der Kreissynode sind bei ihrer ersten Versammlung auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen."

19. Zu Art. 62

An Stelle "einen Bericht" sind die Worte "einen ausführlichen Bericht" zu setzen.

20. Zu Art. 63

Im Absatz 3 ist an Stelle der Worte "Kirchenältesten und Pfarrer" das Wort "Synodalen" zu setzen.

21. Zu Art. 67

An Stelle der Worte des ersten Absatzes "Außerordentliche Kreissynoden" sind die Worte "Außerordentliche Tagungen der Kreissynode" zu setzen.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

22. Zu Art. 70

Im Absatz 1 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

"einem Pfarrer als stellvertretendem Vorsitzenden und drei Kirchenältesten, die von der Kreissynode aus deren Mitte für die Dauer der Kreissynode gewählt werden".

23. Zu Art. 74

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Das Amt des Kreis Pfarrers dient der Förderung des geistlichen und kirchlichen Lebens in seinem Kirchenkreis. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort. Der Kreis Pfarrer hat insbesondere die Aufgabe,

die Pfarrer des Kirchenkreises in regelmäßigen Konventen zu theologischer Arbeit sowie zur Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens zusammenzufassen;
die Pfarrer und Gemeinden zur Beratung und zur Förderung übergemeindlicher Aufgaben zu besuchen;
die Verbindung mit öffentlichen Einrichtungen und Behörden zu pflegen."

24. Zu Art. 76

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Der Kreis Pfarrer wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bischofs berufen. Dieser hört zuvor die Pfarrer im Kirchen-

kreis und die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören. Widerpricht mehr als die Hälfte der Befragten, so macht der Bischof einen zweiten Vorschlag.

Läßt sich auch dann ein Einvernehmen nicht erzielen, so bedarf die Berufung der Zustimmung des Synodalausschusses.

Der Kreispfarrer wird auf die Dauer von 8 Jahren berufen. Er muß gleichzeitig Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises sein.

Er wird in einem Gottesdienst durch den Bischof eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Bei vorübergehender Verhinderung wird der Kreispfarrer von dem theologischen Mitglied des Kreiskirchenrats vertreten."

25. Zu Art. 79

Als Absatz 4 ist einzufügen:

"Für die Wahl der Pfarrer nach Absatz 1 Ziffer 2 schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer vor. Die Kreissynode wählt aus der Reihe der Vorgesetzten die Synodalen. Nach der Wahl der Synodalen ist für die Wahl der Ersatzmitglieder in entsprechender Weise zu verfahren."

Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.

26. Zu Art. 80

Der Artikel 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Zugehörigkeit zur Synode wird beendet durch Verzicht auf das Amt als Synodaler, durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirche, bei den von der Kreissynode gewählten Synodalen auch durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises, und durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts. Die als Pfarrer gewählten oder berufenen Synodalen scheiden außerdem bei einer Verletzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie aus den in Artikel 48 Ziffer 5 und 6 genannten Gründen aus der Synode aus."

27. Zu Art. 88

Das Wort „ordentlichen“ ist zu streichen.

28. Zu Art. 97

In Ziffer 2 ist an Stelle des Wortes „Ernennung“ das Wort „Berufung“ zu setzen.

29. Zu Art. 104

In Ziffer 6 ist an Stelle des Wortes „Bestätigung“ das Wort „Berufung“ zu setzen.

Die Ziffer 20 wird gestrichen.

30. Zu Art. 105

Der Artikel 105 erhält folgende Fassung:

"Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg wird in Rechtsangelegenheiten durch den Oberkirchenrat vertreten. Urkunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Oberkirchenrats vom Bischof oder dessen ständigem Vertreter in Verwaltungsangelegenheiten unter Beidrückung des Dienstsiegels zu vollziehen; dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt."

31. Zu Art. 115

Zwischen den Zahlen 1-4 und 89 ist einzufügen: „79 Absatz 1 Ziffer 1 und 2“.

32. Zu Art. 129

An Stelle des Wortes „Behörde“ ist das Wort „Instanz“ zu setzen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat trifft die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 28. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Anmerkung.

Der Oberkirchenrat wird demnächst ein Sonderheft mit der Kirchenordnung in der jetzt gültigen Fassung als Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt herausgeben.

Nr. 153

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 26. Februar 1949.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Art. 1

Im Gesetz, betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 26. 2. 1949, werden dem § 16 folgende Bestimmungen nachgefügt:

§ 16a

Eine Witwe erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe des Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes, jedoch nicht mehr als 3000 DM.

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das Witwengeld wieder auf. Ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes gewährt werden; der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

§ 16b

Das Recht auf Witwengeld kann einer Witwe entzogen werden, wenn sie einen unwürdigen Lebenswandel führt.

Die Entziehung des Witwengeldes wird durch einen Beschluß des Oberkirchenrats ausgesprochen. Dem Beschluß soll eine seelsorgliche Einwirkung vorausgehen. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und der Witwe zuzustellen.

Gegen den Beschluß kann die Witwe innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung der Disziplinar-kammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Oberkirchenrat einzureichen. Die Disziplinar-kammer entscheidet nach mündlicher Verhandlung endgültig. Sie kann auch den Beschluß des Oberkirchenrats aufheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Beschlussfassung an den Oberkirchenrat zurückverweisen.

Für das Verfahren für die Verhandlung vor der Disziplinar-kammer gelten die für ein Disziplinarverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Oberkirchenrat kann der Witwe bei nachhaltiger Besserung den entzogenen Versorgungsanspruch wieder gewähren. Lehnt der Oberkirchenrat einen Antrag der Witwe auf Wiedergewährung des Versorgungsanspruches ab, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Wenn bei einer Witwe die Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, kann ein Unterhaltsbeitrag nach § 16a Abs. 2 Satz 3 gewährt werden.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 154

Gesetz, betr. einmalige Zahlung von Dienstbezügen und Weihnachtswendungen.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Pfarrer, sowie die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, erhalten für den Monat Dezember 1956 eine einmalige Zulage und eine Weihnachtswendung nach Maßgabe der für die staatlichen Beamten getroffenen Regelung. Das gleiche gilt für die Empfänger von Versorgungsbezügen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Oberkirchenrat trifft die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 155

Gesetz, betr. den 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1956/57.
Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956/57 wird

in den Einnahmen auf (gegenüber 5 716 000 DM im Haushaltsplan)	6 375 240 DM
in den Ausgaben auf (gegenüber 5 716 000 DM im Haushaltsplan)	6 375 240 DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 156

Gesetz, betr. die Pfarrstelle Neuenhunteorf.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Art.

Zu § 3 des Gesetzes, betr. die Errichtung von Pfarrstellen, vom 15. April 1953, wird bestimmt:

Die Pfarrstelle Neuenhunteorf kann vorläufig mit dem jetzigen Verwalter der Pfarrstelle besetzt werden. Bei dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle tritt § 3 wieder in Kraft.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 157

Gesetz, betr. die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Lastrup.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der neu zu bildenden Kapellengemeinde Lastrup wird eine Pfarrstelle errichtet. Der bisher in Lastrup amtierende Pfarrer wird erster Inhaber dieser Pfarrstelle.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 158

Anordnung, betr. Umwandlung der Tochtergemeinde Lastrup zur Kapellengemeinde und Angliederung der Tochtergemeinde Lindern an die neue Kapellengemeinde Lastrup.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Gemäß § 4 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 wird die Tochtergemeinde Lastrup mit Wirkung vom 1. März 1957 zur Kapellengemeinde umgewandelt. Die Rechte der Kapellengemeinde

ergeben sich aus dem Sprengelgesetz. Der Gemeindeausschuß der Tochtergemeinde übernimmt die dem Gemeindefkirchenrat zustehenden Aufgaben.

Gleichzeitig wird die Tochtergemeinde Lindern der neugebildeten Kapellengemeinde Lastrup angegliedert.

Oldenburg, den 29. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 159

Bekanntmachung, betr. die Niedersächsishe Verordnung vom 1. Dezember 1956 zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen.

Oldenburg, den 30. Januar 1957.

Aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28 vom 4. 12. 1956 bringen wir nachstehende Verordnung vom 1. Dezember 1956 zum Abdruck.

Oldenburg, den 30. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens.

Vom 1. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 (Nieders. GVBl. S. 186) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen vom 31. Januar 1955 (Nieders. GVBl. S. 51) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Nieders. GVBl. S. 74) in der Fassung der Verordnung über ihre Fortgeltung vom 29. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Landeskirchensteuer in Form eines Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben, so haben die Arbeitgeber, die in Niedersachsen eine Betriebsstätte (§ 43 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) unterhalten, bei denjenigen Arbeitnehmern, die nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte einer evangelischen (evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformierten) Kirche oder der römisch-katholischen Kirche oder der alt-katholischen Kirche angehören, die Landeskirchensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehalten.“

2. § 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, anzuordnen, daß Arbeitgeber, welche die Lohnsteuer monatlich abzuführen haben, für bestimmte Monate in den Lohnsteueranmeldungen angeben, wie sich die einbehaltene Kirchensteuer auf evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte, römisch-katholische und alt-katholische Arbeitnehmer verteilt.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Evangelische und römisch-katholische Kirchengemeinden, die keiner der in § 1 bezeichneten Religionsgesellschaften angehören, sowie die Alt-Katholische Pfarodie Hannover-Niedersachsen können beschließen, daß ihre Kirchensteuer ganz oder teilweise wie eine Landeskirchensteuer festgesetzt und erhoben wird. Der Beschluß bedarf der staatlichen Genehmigung; § 9 findet Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Hannover, den 1. Dezember 1956.

Das Niedersächsische Landesministerium
Hellwege Dr. Koch

Anordnung, betr. die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1957.

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes an-geordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1957, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1957 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1957 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohns) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1957, von dem die Einkommen- (Lohn-) Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens- (Lohn-) Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Ehegatten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.
3. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden. Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14, 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat Oldenburg erhoben.
7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.
Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.
Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt**Nr. 161****Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1957/58.**

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1957/58, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt**Bekanntmachung, betr. Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinde Großenkneten und der Kapellengemeinde Emstef-Cappeln.**

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Der Oberkirchenrat hat die zwischen den Kirchengemeinden Großenkneten und Emstef-Cappeln getroffene Vereinbarung vom 22. 11. 1956 über die Umgemeindung der Bauerschaften Baumweg, zum Teil Lethe, Gartherfeld, Lethetal und der Teichwirtschaft Ahlhorn aus der Kapellengemeinde Emstef-Cappeln in die Kirchengemeinde Großenkneten gemäß Art. 7 der Kirchenordnung genehmigt.

Die Vereinbarung tritt am 1. 4. 1957 in Kraft.

Die neue Grenze verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Brücke über Engelmans Bäche bei der Stüvenmühle, folgt etwa 500 m dem Genossenschaftsweg B II 2 nach Südwesten und verläuft sodann auf der Nordostgrenze der Parzellen 390/240, 389/241, 334/244 und 326/245 nach Nordwesten. Sie durchschneidet die Parzelle 322/250 diagonal auf einem Privatweg und folgt diesem in fast derselben Richtung bis an die Bundesstraße 69 und die Bundesbahnstrecke Ahlhorn-Vechta. Diese beiden Verkehrswege kreuzend verläuft die Grenze in Nordwest-Richtung weiter auf der Nordgrenze der Parzellen 320/255, 342/256, 266, 267, 268, 376/269, 383/277, 278, 279 und 282 und wendet sich etwa 50 m nordöstlich zum Süden des Wasserzuges 12, folgt dann diesem bis zur Einmündung in Wasserzug 1 und verläuft mit dem Wasserzug 1 bis an die Bundesbahnstrecke Cloppenburg-Ahlhorn, beides in nördlicher Richtung. Der Bundesbahn folgt sie nach Südwesten, Richtung Cloppenburg, bis zum Süden des Baches Riehe (Wasserzug 8) und geht mit der Riehe nach Norden durch das Riehenmoor bis an die Südostecke der Parzellen 373/1, 137, der Süd- und Westgrenze dieser Parzellen folgend bis an die Bundesstraße Ahlhorn-Cloppenburg. Von dort nach Norden den Wasserzügen 14, 16 und 9 folgend bis zur Einmündung in die Lethe. Wo die neue Grenze Wegen, Straßen oder der Bundesbahn folgt, sollen die Wohngebäude, die nach Süden oder Südwesten dieser Linien liegen oder errichtet werden, auch zur Kirchengemeinde Großenkneten gehören.

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt**Nr. 163****Bekanntmachung, betr. einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge.**

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Nachstehend werden die am 23. November 1956 geschlossenen Tarifverträge sowie der Runderlaß des Nieders. Ministers der Finanzen vom 28. 11. 1956 - 15 3061 und 66 - den Kirchengemeinden zur Kenntnis gebracht.

Die Tarifverträge nebst Runderlaß sind veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 54 vom 28. 11. 1956.

Oldenburg, den 2. Februar 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

A b s c h r i f t

A n l a g e A

Tarifvertrag
vom 23. November 1956.
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Hauptvorstand -, andererseits

wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen - mit

Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn - ,

- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Angestellten, die unter den Tarifvertrag über die Neuordnung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 fallen, erhalten neben der ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehenden tariflichen Vergütung eine einmalige Zahlung.

(2) Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nur in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1956 und dem 1. Januar 1957 besteht, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt die Hälfte der den Angestellten für den Monat Dezember 1956 zustehenden tariflichen Vergütung oder Krankenbezüge (§ 12 T.O.A.).

(2) Die tarifliche Vergütung nach Absatz 1 besteht aus

Grundvergütung,
Wohnungsgeldzuschuß,
örtlichem Sonderzuschlag,
Kinderzuschlag,
Zulagen nach § 5 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955,
Zulagen zu den Vergütungsgruppen Kr. a und Kr. d der Kr. T.

§ 3

Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Vergütung für den Monat Dezember 1956 zu leisten.

Bad Homburg, den 23. November 1956.

Ab s c h r i f t

An l a g e B

Tarifvertrag
vom 23. November 1956.
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand - andererseits
wird folgendes vereinbart:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der T.O.B., der T.O.S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (H.M.T.) entlohnnten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin.

Abschnitt II Einmalige Zahlung

§ 2

Die Lohnempfänger erhalten neben ihrem Tariflohn eine einmalige Zahlung, wenn

- a) sie nicht nur in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1956 und dem 1. Januar 1957 im Arbeitsverhältnis stehen und
- b) ihnen im Monat Dezember 1956 Lohn oder Krankenbezüge zustehen.

§ 3

(1) Die einmalige Zahlung beträgt das 52fache des für den ersten Arbeitstag im Dezember 1956 nach § 7 des Länderlohntarifvertrages Nr. 3 in Verbindung mit § 7 T.O.B. zustehenden Stundenlohnes einschließlich der Zulagen nach der M.O. zum Lohngruppenverzeichnis und der M.O. Nr. 1 zu § 5 T.O.B. Dazu tritt die Hälfte des für den Monat Dezember 1956 zustehenden Kinderzuschlags.

(2) Stehen nicht für den ganzen Monat Dezember Lohn oder Krankenbezüge zu, so wird für jeden Tag, für den Lohn oder Krankenbezüge zustehen, $\frac{1}{26}$ des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages gezahlt.

(3) Nicht vollbeschäftigte Lohnempfänger erhalten von der nach Abs. 1 und 2 zu errechnenden Zahlung den Anteil, der dem Verhältnis der von ihnen geleisteten regelmäßigen Wochenstunden zu 48 Stunden entspricht.

§ 4

Für Lohnempfänger, die Monatsbarlöhne erhalten, beträgt die einmalige Zahlung die Hälfte des im Monat Dezember 1956 zu stehenden Monatsbarlohnes zuzüglich des halben Wertes der Sachbezüge im Falle der Barabgeltung während des Urlaubs. Im übrigen finden die §§ 2 und 3 dieses Tarifvertrages entsprechende Anwendung.

§ 5

Die einmalige Zahlung ist möglichst im Dezember 1956 zu leisten.

Abschnitt III

Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 3

§ 6

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

„Der Ecklohn wird auf 161 Dpf (in Worten: hunderteinundsechzig) festgesetzt.“

2. Die Anlage (Lohntabelle) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Abschnitt IV

Sonderbestimmungen

§ 7

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Das gleiche gilt für die von der T.O.B. abgewandelten Tarifordnungen (ausschließlich der T.O.S) und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Bad Homburg, den 23. November 1956.

Anlage zum Länderlohntarifvertrag Nr. 3 vom 15. Dezember 1955 in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. November 1956.

L o h n t a b e l l e

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Dpf	Dpf	Dpf	Dpf
C - 50%	1.-3. Jahr	127	124	120	116
	4.-5. Jahr	131	128	124	120
	6.-7. Jahr	134	131	127	123
	ab 8. Jahr	136	133	129	125
C (früher C)	1.-3. Jahr	134	130	126	122
	4.-5. Jahr	138	134	130	126
	6.-7. Jahr	141	137	133	129
	ab 8. Jahr	143	139	135	131
B (früher C + 100%)	1.-3. Jahr	144	140	136	131
	4.-5. Jahr	148	144	140	135
	6.-7. Jahr	151	147	143	138
	ab 8. Jahr	153	149	145	140
S I (früher C + 150%)	1.-3. Jahr	149	145	140	136
	4.-5. Jahr	153	149	144	140
	6.-7. Jahr	156	152	147	143
	ab 8. Jahr	158	154	149	145
S II (früher C + 200%)	1.-3. Jahr	154	150	145	140
	4.-5. Jahr	158	154	149	144
	6.-7. Jahr	161	157	152	147
	ab 8. Jahr	163	159	154	149

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Stundenlohn			
		Dpf	Dpf	Dpf	Dpf
A (früher C + 50%)	1.-3. Jahr	166	161	156	151
	4.-5. Jahr	170	165	160	155
	6.-7. Jahr	173	168	163	158
	ab 8. Jahr	175	170	165	160
S III (früher C + 40%)	1.-3. Jahr	174	169	164	159
	4.-5. Jahr	178	173	168	163
	6.-7. Jahr	181	176	171	166
	ab 8. Jahr	183	178	173	168
S IV (früher C + 50%)	1.-3. Jahr	186	180	175	169
	4.-5. Jahr	190	184	179	173
	6.-7. Jahr	193	187	182	176
	ab 8. Jahr	195	189	184	178
S V (früher C + 60%)	1.-3. Jahr	199	193	187	181
	4.-5. Jahr	203	197	191	185
	6.-7. Jahr	206	200	194	188
	ab 8. Jahr	208	202	196	190

Ab s c h r i f t

An l a g e C

Tarifvertrag
vom 23. November 1956.

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Hauptvorstand - andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Lehrlinge und Anlernlinge, die unter den Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 21. Dezember 1955 fallen, erhalten neben der ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehenden laufenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine einmalige Zahlung.

§ 2

Die einmalige Zahlung beträgt die Hälfte der dem Lehrling für den Monat Dezember 1956 nach den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 zustehenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung).

§ 3

Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) für den Monat Dezember 1956 zu leisten.

Bad Homburg, den 23. November 1956.

Ab s c h r i f t

Tarifverträge vom 23. 11. 1956 betr. einmalige Zahlungen an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Anlernlinge) und Lohnerhöhung für Arbeiter; hier:

Zweifelsfragen.

RdErl. d. Nds. FinM. v. 28. 11. 1956 - 15 30 61 u. 66.

Bezug: RdErl. d. Nds. FinM. v. 26. 11. 1956 (Nds. MBl. S. 903).

Für die Durchführung der obigen Tarifverträge wird noch folgendes bemerkt:

1. Anspruch auf die einmalige Zahlung nach den Tarifverträgen haben nur Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Anlernlinge), denen im Monat Dezember 1956

a) tarifliche Vergütung nach § 4 T.O. A bzw. Krankenbezüge nach § 12 T.O. A,

b) Lohn bzw. Krankenbezüge nach § 15 T.O. B oder

c) Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung)

zustehen.

Bei Angestellten und Arbeitern ist weitere Voraussetzung, daß sie nicht nur in der Zeit zwischen dem 31. 10. 1956 und dem 1. 1. 1957 im Arbeitsverhältnis stehen. Beginnt das Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats Dezember 1956 und wird es über den 31. 12. 1956 hinaus fortgesetzt, so ist ein Anspruch auf die einmalige Zahlung gegeben, sofern im Monat Dezember Vergütung, Lohn oder Krankenbezüge zustehen. Entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Monats Dezember endet, sofern das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 31. 10. 1956 bestanden hatte.

Die einmalige Zahlung beträgt für Angestellte und Lehrlinge (Anlernlinge) die Hälfte der für den Monat Dezember 1956 zustehenden tariflichen Vergütung, Krankenbezüge nach § 12 T.O. A bzw. Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung). Steht nicht für den ganzen Monat Dezember 1956 Anspruch auf Vergütung usw. zu, so beträgt die einmalige Zahlung - sofern die Voraussetzungen nach Ziff. 1 Unterabf. 2 vorliegen - die Hälfte der zustehenden Vergütung usw. Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten die Hälfte der ihnen nach § 19 Abs. 1 AT.O. zustehenden Vergütung.

2. Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, die während des ganzen Monats Dezember 1956

a) ohne Dienstbezüge beurlaubt sind,

b) wegen Ablaufs der Fristen nach § 12 T.O. A bzw. § 15 T.O. B ausgeteilt sind,

c) wegen Ablaufs der Fristen nach § 4 der Richtlinien vom 9. 12. 1943 die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) nicht erhalten,

d) Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) beziehen,

erhalten die einmalige Zahlung nicht.

3. Im Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder wird den Arbeitern nicht ein halber Monatsbezug, sondern als einmalige Zahlung das 52fache des für den ersten Arbeitstag im Dezember 1956 zustehenden Stundenlohnes einschließlich der Dienstzeitzulagen, der Zulagen nach der AD.O. zum Lohngruppenverzeichnis zur T.O. B (z. B. Kraftfahrerzulage nach AD.O. Nr. 7) und der Zulagen nach der AD.O. Nr. 1 zu § 5 T.O. B (z. B. Zulagen an Drucker) gezahlt; dazu tritt die Hälfte des für den Monat Dezember 1956 zustehenden Kinderzuschlags.

Durch den Tarifvertrag vom 23. 11. 1956 ist gleichzeitig der Ecklohn nach § 3 Abs. 2 des Länderlohntarifvertrages Nr. 3 vom 15. 12. 1955 (Nds. MBl. S. 1082) mit Wirkung vom 1. 1. 1957 um 6 Dpf auf 161 Dpf erhöht werden.

4. Bei Berechnung der einmaligen Zahlung an Lehrlinge (Anlernlinge) ist auch die „Waisenzulage“ nach § 2 des Tarifvertrages vom 21. 12. 1955 (Nds. MBl. 1956 S. 90) zu berücksichtigen.

5. Die einmalige Zahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und Entgelt im Sinne des § 160 AB.O. sowie des § 27 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bzw. des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. 7. 1955 (Nds. MBl. S. 897 ff.).

6. Die nach den Tarifverträgen vom 10. 9. 1954 (Nds. MBl. S. 453) in der Fassung der Änderungsarbeitsverträge vom 6. 5. 1955 (Nds. MBl. S. 939) und 10. 9. 1956 (Nds. MBl. S. 851) zustehenden Weihnachtszuwendungen bleiben unberührt.

NACHRICHTEN

Berufen:

Auf Vorschlag des Kreiskonvents und des Kreiskirchenrats des Kirchenkreises Wildeshausen ist der Kirchenrat Gerhard Wintermann in Großenkneten gemäß Artikel 76 der Kirchenordnung zum Kreisfarrer des Kirchenkreises Wildeshausen für die Dauer von 6 Jahren berufen worden.

Der Kirchenrat Claas Hinrichs in Hude ist auf weitere 6 Jahre als Kreisfarrer des Kirchenkreises Delmenhorst berufen worden.

In den Ruhestand versetzt wurde auf seinen Antrag:

zum 31. Januar 1957

Pfarrer Friedrich Lührs in Wilhelmshaven.

Beauftragt:

zum 1. Februar 1957

Pastor Robert B o r g h a r d t mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Tossens;
Pfarrer i. R. Dr. Georg L u n t o w s k i aus Berlin-Wilmersdorf mit der Versorgung des Gemeindeteils Lemwerder in der Kirchengemeinde Alteneesch.

Eingeführt:

am 20. Januar 1957

Pfarrer Horst G r o t r i a n in das Pfarramt Idasehn.

Die Wahlfähigkeit erhielten:

zum 1. März 1957

Pastor Anton-Günther G e r d e s in Stollhamm,
Pastor Gerhard R a m s a u e r in Dedesdorf,
Pastor Helmut W a r n t s e n in Bardenfleth.

Vermächtnisse.

Die Kirchengemeinde Oldenburg hat im Jahre 1956 folgende Vermächtnisse erhalten:

Für die Übernahme der Pflege von Grabstellen durch die Kirchengemeinde:

1. Vermächtnis der am 30. 3. 1955 in Nethen verstorbenen Witwe Susanne Bonenkamp, geb. Kluge, über (eingez. am 25. Jan. 1956); 309,30 DM
2. Vermächtnis des am 8. 2. 1956 in Berlin-Friedenau verstorbenen Frl. Dr. Eva Roehler über 700,— DM (eingez. am 16. März 1956);
3. Vermächtnis der Erben der im August 1955 in Oldenburg verstorbenen Frau Rehme, geb. Frerichs, über 400,— DM (eingez. am 19. März 1956);

4. Vermächtnis der Witwe Margarete Saathoff, geb. Timm, wohnhaft Oldenburg, Chaukenstraße 7, über (eingez. am 14. Juni 1956); 650,— DM
5. Vermächtnis der Witwe Johanne Stahn, geb. Lüers, verstorben am 4. Juli 1955 zu Oldenburg, über ... 900,— DM (eingez. am 26. Juni 1956).

Taschenbuch der evangelischen Kirchen in Deutschland.

Vom Evangelischen Verlagswerk G. m. b. H., Stuttgart, ist ein kirchliches Adreßbuch mit der Bezeichnung

„Taschenbuch der evangelischen Kirchen in Deutschland“

herausgegeben. Band I vom Jahre 1955 enthält alle zentralen Stellen der evangelischen Kirchen, der Inneren Mission sowie kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen. In Band II vom Jahre 1956 sind die evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik dargestellt. Es enthält die Namen und Anschriften von etwa 10 000 Kirchengemeinden und etwa 10 000 Geistlichen. Band III mit einer entsprechenden Übersicht über die evangelischen Kirchen in der D. D. R. ist in Vorbereitung. Auf das Taschenbuch wird empfehlend hingewiesen.

Überzählige Stücke des Kirchengesetzblattes

Der Oberkirchenrat bittet, nicht benötigte Einzelnummern von Band XIII und XIV des Gesetz- und Verordnungsblattes zwecks Auffüllung von Lücken in den Gesetzsammlungen anderer Gemeinden dem Schriftenvertrieb Oldenburg, Huntestraße 14, zur Verfügung zu stellen.

Unter der Fernsprechnummer 68 31 ist neben den Dienststellen Oberkirchenrat, Landesjugendpfarramt und Oldenburger Sonntagsblatt die Geschäftsstelle der Evangelischen Akademie (Pastor Dr. Schulz) und die Geschäftsstelle der Evangelischen Frauenarbeit (Fräulein Harbsmeier) angeschlossen.